

Gemeinde Speichersdorf
Rathausplatz 1
95469 Speichersdorf

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1.) Am **Sonntag, 08. Oktober 2023** finden die Landtags- und Bezirkswahlen statt. Die Wahl dauert **von 8 bis 18 Uhr**.

2.) Die Gemeinde Speichersdorf ist in folgende **5 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirk		Wahlraum	barrierefrei
Nr.	Bezeichnung/Abgrenzung	Anschrift	ja/nein
01	OS Speichersdorf/Zeulenreuth/ südl. Bahnhofsgebiet	Aula der Grund- und Mittelschule Schulstraße 1 95469 Speichersdorf	ja
02	Nördl. Bahnhofsgebiet/ Kirchenlaibach	Sportarena Speichersdorf -Hallenteil Süd-, Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja
03	Plössen/Ramlesreuth	Gemeinschaftshaus Plössen Bgm.-Kohl-Siedlung 49 95469 Speichersdorf	ja
04	Guttenthau/Haidenaab/ Wirbenz	Jugendstätte Haidenaab Haidenaab 22 95469 Speichersdorf	ja
05	Windischenlaibach/Nairitz/ Kodlitz/Frankenbergr	Gemeinschaftshaus Windischenlaibach Windischenlaibacher Straße 16 95469 Speichersdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 28.08.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3.) Die **5 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr** in den folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Stimmbezirk		Wahlraum	barrierefrei
Nr.	Bezeichnung/Abgrenzung	Anschrift	ja/nein
11	Briefwahl 1	Sportarena Speichersdorf -Hallenteil Mitte/westlicher Hallenteil- Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja
12	Briefwahl 2	Sportarena Speichersdorf -Hallenteil Mitte/östlicher Hallenteil- Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja
13	Briefwahl 3	Sportarena Speichersdorf -Hallenteil Nord/westlicher Hallenteil- Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja
14	Briefwahl 4	Sportarena Speichersdorf -Hallenteil Mitte/östlicher Hallenteil- Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja
15	Briefwahl 5	Sportarena Speichersdorf -Gymnastikraum UG- Schulstraße 8 95469 Speichersdorf	ja

4.) Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat **zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl**. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis(**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrates im Wahlkreis(**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel der **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.) Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7.) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist

auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bekanntmachungsvermerk	
Aushang am:	26.09.2023
Abgenommen:	10.10.2023
Datum	Namenszeichen



Speichersdorf, 25.09.2023
Gemeinde Speichersdorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Porsch', written over a horizontal line.

Christian Porsch
Erster Bürgermeister